

Nutzungsvertrag

zwischen

1. **der Gemeinde Sande**, vertreten durch
 - a) Gemeindedirektor Hermann Pichert, Sande
 - b) Bürgermeister Dieter Günther, Sande

und

2. **dem Gemeindesportbund Sande e.V. (GSB)**, vertreten durch
den Vorsitzenden Klaus Bünting, Sande

§ 1

Die Gemeinde Sande ist Eigentümerin des bebauten Grundstückes - Flurstück 150/78 der Flur 2 der Gemarkung Sande - zur Gesamtgröße von 2.333 m², belegen in Sande, Berliner Str. 9. Das Erdgeschoss des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes wird zur Zeit für die Nutzung als Sportübungshalle umgebaut, um den örtlichen Sportvereinen zusätzliche Räumlichkeiten für den Sportübungsbetrieb bereitzustellen.

Der Gemeindesportbund übernimmt das Gebäude mit dem 01. September 1999 und die gesamte Bewirtschaftung, die Verkehrssicherung und übt das Hausrecht in seiner Verantwortung aus.

Der GSB übt das alleinige Recht zur Vergabe von Hallenstunden der im Erdgeschoss befindlichen Räumlichkeiten aus.

§ 2

Die Gemeinde stellt dem GSB das in § 1 genannte Grundstück mit aufstehendem Gebäude zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen mietfrei zur Verfügung. Das Nutzungsrecht umfasst die Freiflächen des Grundstückes, das gesamte Erdgeschoss des Gebäudes gemäss Ausbauplan entsprechend **Anlage 1** dieses Vertrages sowie die Nutzung von Kellerräumen, die in dem als **Anlage 2** beigelegten Lageplan farbig kenntlich gemacht sind.

Räume im Obergeschoss werden von diesem Nutzungsvertrag noch nicht berührt. Nutzungen im Obergeschoss bedürfen zunächst eines Umbaus und einer Klärung der Nutzungsziele. Zu gegebener Zeit ist hierzu eine Ergänzung dieses Nutzungsvertrages erforderlich.

Nutzungen, die nicht dem Sportübungsbedarf der örtlichen Sportvereine dienen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Eine Untervermietung ist nur für Kellerräume zulässig. Der Heizungsraum sowie zwei Räume, die durch die Gemeindeverwaltung für Fundsachen belegt sind, bleiben davon ausgenommen.

§ 3

Die Gemeinde hat das Recht, die Sportübungshalle im Einzelfall für z.B. Ausstellungen, Gemeinschaftsveranstaltungen usw. für maximal drei Veranstaltungen im Jahr zu nutzen. Diese Nutzungen sind mit dem GSB rechtzeitig vorher abzustimmen. Der GSB verpflichtet sich, für diese Nutzungen die Räumlichkeiten rechtzeitig freizumachen und unentgeltlich bereitzustellen. Der Umfang dieser Inanspruchnahme und die anteilig zu übernehmenden Bewirtschaftungskosten sind rechtzeitig mit dem GSB abzustimmen.

§ 4

Der GSB übt für die Dauer der Vereinbarung das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus und ist für die sachgerechte Reinigung und Unterhaltung des Gebäudes, Pflege der Außenanlagen sowie für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst verantwortlich. Der GSB ist im übrigen verpflichtet, ab Übergabe alle Kosten der Bewirtschaftung (Strom, Gas, Wasser, Entsorgung, Versicherung, Reinigung u.a.) des Grundstückes und Gebäudes zu tragen. Die Gemeinde gewährt dem Gemeindesportbund zu diesen Kosten einen jährlichen Zuschuss von 25.000 DM bis zur Bezugsfertigkeit der geplanten Wohnung im Obergeschoss.

Danach verringert sich der Zuschuss auf jährlich 20.000 DM. Der Jahreszuschuss wird für Zeiten unterhalb eines Jahres anteilig auf Monate umgerechnet.

Dieser Zuschuss wird bis zum 31.12.2001 gewährt. Aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungswerte der Bewirtschaftungskosten (Einnahmen/Ausgaben) ist über die Höhe des künftig zu zahlenden Jahreszuschusses ein Konsens zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen.

Der GSB hat die Verkehrssicherungspflicht für die Grundstücksanlage und die von ihm nutzbaren Räumlichkeiten zu übernehmen und die Eigentümerin von jeglichen Schadenersatzansprüchen und Haftungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstückes und der Räume entstehen, freizustellen.

Der GSB ist berechtigt, die Räumlichkeiten nach seinen Vorstellungen auszugestalten. Festeinbauten sind vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Die Kosten für Schönheitsreparaturen, wie Innenanstriche und Malerarbeiten, trägt der GSB. Kleinere Instandsetzungsmaßnahmen, die durch die Benutzung des Gebäudes und der Installation bedingt sind, hat der GSB zu tragen, soweit die Kosten im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- DM betragen. Für größere Instandsetzungsmaßnahmen und Erneuerungen bleibt die Gemeinde zuständig.

§ 5

Dieser Vertrag wird zunächst für die Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Eine vorzeitige Kündigung ist zulässig, wenn sich die Rechtsverhältnisse des GSB so verändern, dass eine Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist oder der GSB die ihm obliegenden Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung und Terminsetzung nicht erfüllt.

Sonstige Änderungen können nur durch schriftlichen Änderungs- oder Aufhebungsvertrag vorgenommen werden.

Sande, den 5.8.99

Gemeinde Sande

Gemeindesportbund Sande e.V.

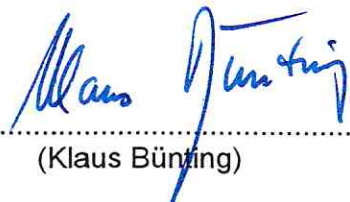


Günther
Bürgermeister





Pichert
Gemeindedirektor


.....
(Klaus Bünning)